

Abstellung von Mängeln nach Zahlung des Kaufpreises

Reichsgerichts-Entscheidung. Nachdruck verboten

Ein Fabrikant hatte bei der Maschinenfabrik X in A eine Maschine gekauft. Dabei wurde vertraglich folgendes festgesetzt: Die Zahlung des Kaufpreises hat zu einem Drittel eine Woche, zu zwei Dritteln drei Monate nach Inbetriebsetzung der Maschine zu erfolgen. Erst nach Zahlung des Kaufpreises ist die Fabrik verpflichtet, etwa auftretende Mängel der Maschine zu beseitigen. Eine Garantie auf 12 Monate übernahm die Maschinenfabrik nur nach Erfüllung der Zahlungsbedingung. Und zwar wollte sie Mängel, die auf schlechtes Material, Konstruktionsfehler und mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, durch Ersatz beseitigen. Nach Inbetriebnahme wurde die Maschine vom Fabrikanten beanstandet, und dieser verweigerte deshalb die Zahlung des Kaufpreises und machte gegenüber der Klage der Maschinenfabrik geltend, daß ein Vertrag, der die Gewährleistung für Mängel einer Sache von der Zahlung abhängig macht, gegen die guten Sitten verstoße. Außerdem habe die Maschinenfabrik mit einer mangelhaften Maschine den Vertrag überhaupt nicht erfüllt.

Landgericht A und Oberlandesgericht B erkannten zugunsten der Maschinenfabrik, der sie den Schutz des Vertrages zubilligten. Das Oberlandesgericht B führte zur Begründung seines Urteils unter anderm folgendes aus: Die Annahme des Fabrikanten, die Abhängigkeit der Gewährleistung von der Zahlung verstoße gegen die guten Sitten, ist hinfällig. Die Maschinenfabriken wollen sich vor häufigen und für sie nutzlosen Klagen der Besteller schützen. Man kann sagen, daß der Vertrag für den Beklagten ungünstig ist; gegen die guten Sitten verstößt er keinesfalls. Es ist allgemein üblich, eine Gewährleistung nicht zu übernehmen, bevor Zahlung erfolgt. Auf die gesetzlichen Bestimmungen kann sich der Beklagte nicht berufen, denn diese sind durch den Vertrag ersetzt und von einer Bedingung abhängig gemacht worden. Diese Bedingung hat der Beklagte nicht erfüllt, weil er nicht gezahlt hat. Deshalb kann er in diesem Prozeß keine Ansprüche gegen den Kläger geltend machen, muß vielmehr die Zahlung leisten. (Aktenzeichen: VII. 358/11. — Urteil v. 15. Febr. 1912.) K. M.-L.

FRIESES ZEICHENBLOCK

MIT NEUEM PREISGEKRÖNTEM UMSCHLAG.
PROSPERTE UND PAPIERMUSTER KOSTENFREI DURCH DIE
HELWINGSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG IN HANNOVER
GEGRÜNDET VON 1606.



„Willig's“ Telephon-Block

mit Nummern-Verzeichnis
für Tisch- und Wandapparate
Notizblock zum Auswechseln

Man verlange Spezial-Offerte

Wilhelm Willig, Hannover
Fabrik für Bürobedarf

HINDERER, THOMAS & CO., KREFELD
Fabrikation von Buntglaspapieren.

Neuheit! Glaciophanie Neuheit!

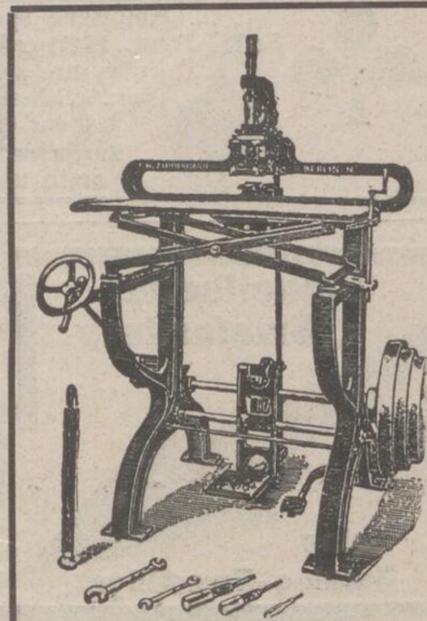
◆ Eisblumen-Buntglaspapier. D. R. P. angemeldet. — D. R. G. M. ◆
Keine Prägung! Zweiseitig glatte Ware!

Chrystallophanie. D. R. P.
Vollkommenster Ersatz für Cathedral- und Ornamentglas.

Marke „Verfa“.

Altbewährtes, überall beliebtes Fabrikat.

ENGROS. Preise und Muster unserer sämtlichen Fabrikate frei und unberechnet. **EXPORT.**
Zu d. Messen in Leipzig: Offizielle Papiermesse, Petersstr. 44 II, Aufg. A, links



**Paginier-
und Kopfdruck-Maschinen**
für Fuss- u. Kraftbetrieb
Spezialprospekte

F. H. Zimmermann

Maschinenfabrik, G. m. b. H.
Reinickendorf - Ost
bei Berlin, Markstr. 32

Langjähr. Spezialitäten:

Paginier-Maschinen

f. Hand, Fuss und Kraft

**Orig. Zimmermann-
Ziffernwerke**

**Kopfdruck-
Maschinen**

für Fuss und Kraft

**Grosse Reparatur-
Werkstätten**

[51740]

Colner Leder-Leim

(garantiert reiner Haut-Leim) in feinsten Qualität, fett-, säure-
und geruchfrei, für alle Zwecke der Papierindustrie, fabrizieren
Julius Napp & Co. in Rölsdorf-Düren 15



**AUTOMATISCHE
KLAMMER-STANZ-PRESSE**

O. HOPPE & CO. NACHF.
LEIPZIG 14

[47419]

Feinste Kunstdruckpapiere

In allen Preislagen

Man verlange Muster und Preisliste!

Bohnenberger & Cie.
Papierfabrik Niefern (Baden)



[53124]